

## § 3.

**Rabatt an Wiederverkäufer.**

- a) Gewerbsmäßigen Wiederverkäufern darf Rabatt gewährt werden, vorausgesetzt, daß sie sich zur Einhaltung der Verkaufsbestimmungen des Bayerischen Buchhändlervereins unbedingt schriftlich verpflichten.
- b) Konsumvereine und andere nichtbuchhändlerische Genossenschaften sind nicht als Wiederverkäufer anzusehen.
- c) An Lehranstalten, die Schulbücher in Partien beziehen, darf für solche Bezüge ein Rabatt bis zu 10% eingeräumt werden.
- d) Die an den Münchener Mittelschulen eingeführten Lehrbücher dürfen an nichtbuchhändlerische Wiederverkäufer in München überhaupt nicht mit Rabatt geliefert werden.

## § 4.

**Verkaufspreise der gebundenen Schulbücher.**

Die Verkaufspreise der gebundenen Schulbücher sind alljährlich vor Beginn des Schuljahres von den Sortimentbuchhandlungen jedes Ortes in einer gemeinschaftlichen Sitzung festzustellen. Hierbei soll der Ladenpreis die Grundlage bilden unter Hinzurechnung des Preises für die Einbände.

## § 5.

**Zugaben.**

Gratiszugaben von Büchern, Kalendern oder anderen Gegenständen des Handels beim Verkauf sind verboten, sowie auch deren außergewöhnlich wohlfeile Abgabe — insbesondere auch beim Schulbücherverkauf.